

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR BAUAUFZÜGE UND TRANSPORTBÜHNEN

SCHWARZ
GERÜSTBAU



- 1. Freihaltung**
Die benötigten Stellflächen sowie die Montage- und Transportbereiche sind bauseits freizuhalten.
- 2. Haftung von Außenanlagen etc.**
Wir versichern, unsere Arbeit mit größter Sorgfalt auszuführen. Wir übernehmen aber keine Haftung für eventuelle Schäden an den im Aufstellungsbereich befindlichen Außenanlagen und Versorgungsleitungen (Gas; Wasser und Elektrik). Die Bepflanzung ist im Montagebereich vor Baubeginn bauseits zurückzuschneiden oder ggfs. zu entfernen oder zu schützen.
- 3. Straßenlandnutzung/Behörden**
Die Nutzung von öffentlichem Straßenland ist auftraggeberseitig zu beantragen und zu begleichen. Der Bauantrag für ein Wetterschutzdach ist durch den Bauherrn oder in seinem Auftrag durch einen Bevollmächtigten (z.B. Architekt) zu stellen. Die Statische Berechnung wird durch uns auftragsgemäß geliefert.
- 4. Nutzung von Nachbargrundstücken**
Wird für den Materialtransport bzw. die Aufstellung das Nachbargrundstück benutzt, so ist die Genehmigung dafür rechtzeitig bauseits (Auftraggeber) einzuholen. Entsprechendes gilt für die Nutzung von Luftraum über fremden Grundstücken oder Dächern etc.
- 5. Transport-Erschwernisse**
Falls nicht andere Umstände bekannt sind, gehen wir davon aus, daß eine unmittelbare Zufahrtsmöglichkeit für den LKW an die jeweilige Stellfläche gegeben ist. Zusätzliche Transport-Erschwernisse sind in diesem Fall in unserem Preis nicht enthalten.
- 6. Stromanschluß**
Für den Auf- und Abbau sowie den Betrieb der Bauaufzüge/Transportbühnen ist der erforderliche Stromanschluß bauseits und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Anschlußmöglichkeit ist uns vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
- 7. Stellflächen/Tragfähiger Untergrund**
Die ausreichende Tragfähigkeit der Stellflächen ist bauseits sicherzustellen und zu erhalten sowie ggfs. nachzuweisen (z.B. Kellerdecken, Balkone, Erker und Anbauten etc.).
- 8. Übergabe**
Die benutzungsfertigem Aufbau erfolgt eine komplette Einweisung in die Bedienung des Bauaufzuges bzw. Transportbühne. Die Übergabe an den Mieter bzw. Nutzer sowie die gleichzeitige Festlegung des Mietbeginns werden durch das Protokoll dokumentiert.
- 9. Verankerung am Gerüst**
Bei der Mastverankerung an einem vorhandenen Gerüst hat dieses durch entsprechende und geeignete Verankerungen zu erfolgen, die die zusätzlichen Kräfte aufnehmen bzw. in das Bauwerk einleiten.
- 10. Verankerung am Gebäude**
Wir setzen voraus, dass am Gebäude geeignete und ausreichende Verankerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Standsicherheit des Gebäudes bzw. einzelner Bauteile unter der Berücksichtigung der Einflüsse aus statischen und dynamischen Belastungen durch die Verankerungen ist ggfs. bauseits anzugeben.
Beim Abbau verschließen wir die Ankerlöcher mit transparenten Kunststoff-Kappen, Falls die Verankerungslöcher mit Putz und Farbe verschlossen werden sollen, müsste bauseitig eine Fachkraft zur Verfügung gestellt werden.
- 11. Wartung/Reparatur**
Die Prüfung und Wartung gemäß UVV ist in unserem Preis enthalten, ebenso eventuelle Reparaturen nach normalen Verschleiß. Zusätzliche Aufwendungen nach bauseitigen Beschädigungen etc. werden dem Mieter in Rechnung gestellt
- 12. Zustandserhalt**
Alle von uns verwendeten Bauaufzüge und Transportbühnen besitzen eine gültige TÜV-Zulassung und tragen das GS-Zeichen für geprüfte Sicherheit. Konstruktive Änderungen dürfen nur durch uns vorgenommen werden. Jeder Benutzer ist für den Erhalt des Zustandes bei Übergabe mitverantwortlich.
- 13. Mietende**
Die Berechnung der Miete endet einen Werktag nach Erhalt einer entsprechenden Freimeldung durch den Auftraggeber. Der Mietgegenstand ist betriebsbereit für den Abbau zu übergeben. Entwendete oder (über die übliche Abnutzung hinaus) beschädigte Teile stellen wir zum Neuwert in Rechnung.
- 14. Verantwortlichkeit**
Während der Mietdauer ist der Mieter für den Mietgegenstand verantwortlich und hat diesen entsprechend zu sichern.
- 15. Kündigung**
Wir behalten uns vor, den Vertrag bei Zahlungsverzug von mehr als vier Wochen sofort zu kündigen und das Gerüst dann umgehend abzubauen.